

Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen

ROT= Änderungen nach rechtlicher Prüfung Prof. Dr. Arndt

Bestehende Beitrags- und Gebührensatzung:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung:

Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)	Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und-dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 10.10.2023 (Beitrags- und Gebührensatzung)
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990 Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1990 Schl.-H. 1991 S. 257), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. 1994 Schl.-H. S. 124), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30.11.1994 (GVOBl. 1994 Schl.-H. S. 527), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24.10.1996 (GVOBl. 1996 Schl.-H. S. 652) und geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.9.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 503) sowie der §§ 24, 25 der Satzung über die	Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO), der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4, ; 6 Abs. 1-7; 8 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Hs. 1, Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7; 9a; und 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 und 45 des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) erlässt die Gemeinde Büchen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.10.2023 folgende Satzung:

Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2006 folgende Satzung erlassen:	
Inhaltsübersicht I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung § 1 Öffentliche Einrichtungen § 2 Abgabenerhebung § 3 Kostenerstattungen II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung § 4 Grundsätze der Beitragserhebung § 5 Beitragsfähige Aufwendungen § 6 Berechnung des Beitrags § 7 Gegenstand der Beitragspflicht § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung § 9 Beitragspflichtige § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs § 11 Vorauszahlungen § 12 Veranlagung, Fälligkeit § 13 Ablösung § 14 Beitragssatz III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung § 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung § 19 Erhebungszeitraum § 20 Gebührenpflicht § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs § 22 Vorauszahlungen § 23 Gebührenschuldner § 24 Fälligkeit	Inhaltsübersicht I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung § 1 Öffentliche Einrichtungen § 2 Abgabenerhebung § 3 Kostenerstattungen II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung § 4 Grundsätze der Beitragserhebung § 5 Beitragsfähige Aufwendungen § 6 Berechnung des Beitrags § 7 Gegenstand der Beitragspflicht § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung § 9 Beitragspflichtige § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs § 11 Vorauszahlungen § 12 Veranlagung, Fälligkeit § 13 Ablösung § 14 Beitragssatz III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung § 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung § 19 Erhebungszeitraum § 20 Gebührenpflicht § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs § 22 Vorauszahlungen § 23 Gebührenschuldner § 24 Fälligkeit

§ 25 Gebührensätze IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 26 Grundsätze der Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung § 27 Gebührenmaßstab und Gebührensatz § 28 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen V. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 29 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht § 30 Datenverarbeitung § 31 Ordnungswidrigkeiten § 32 In-Kraft-Treten	§ 25 Gebührensätze V. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht § 27 Datenverarbeitung § 28 Ordnungswidrigkeiten § 29 In-Kraft-Treten
I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung § 1 Öffentliche Einrichtungen (1) Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.	I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung § 1 Öffentliche Einrichtungen (1) Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 Abgabenerhebung (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher	§ 2 Abgabenerhebung (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen. (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, für die Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde - soweit erforderlich - in einer besonderen Satzung geregelt. (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.	(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, für die Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde - soweit erforderlich - in einer besonderen Satzung geregelt. (3) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung laufende Gebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden. (4) Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück.
§ 3 Kostenerstattungen (1) Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie den Umbau und Ausbau sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i. S. von Absatz 1; dies gilt allerdings nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann. (3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig. (4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.	§ 3 Kostenerstattungen (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie den Umbau und Ausbau sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i. S. von Absatz 1; dies gilt allerdings nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann. (3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig. (4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung § 4 Grundsätze der Beitragserhebung (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung. Für die Ermittlung und Bestimmung der Beiträge gelten die Bestimmungen dieser Satzung. (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.	II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung § 4 Grundsätze der Beitragserhebung (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses und der übrigen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung. Für die Ermittlung und Bestimmung der Beiträge gelten die Bestimmungen dieser Satzung. (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.
§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat. (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen. (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen. (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.	§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat. (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen. (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen. Abs. 4 gestrichen

§ 6 Berechnung des Beitrags Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 15).	§ 6 Berechnung des Beitrags Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 15-14).
§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.	§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, oder 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück).
§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben. (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:	§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) berechnet und erhoben. (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung sowie für den Eigenverbrauch und dergleichen, anders aber bei Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (**Abrundungssatzung**) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die **Grundstücksfläche Fläche**, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich **einer Satzung in Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1**, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). **Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.**

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung **sowie** für den Eigenverbrauch und dergleichen, anders aber bei Garagen **und Carports**.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine **oder mehrere gerade oder gekrümmt verlaufende Linien** im **jeweils** gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,

d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.

(3)

1. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,

d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4 **berücksichtigt**. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.

(3)

1. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,5.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,5.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch **3,5 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar** und 2,3 m bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

d) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und Baumassenzahlen und/oder der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.

e) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung von Baumassenzahlen und der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die zulässige Gebäudehöhe maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die **zulässige Baumassenzahl oder die** höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. **Für Gebäude die kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung aufweisen, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 m bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.**

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.

7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

8. Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze, **Carports, Kioske, Pumpstationen, Tankstellen und ähnliche bauliche Anlagen** zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.

7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

8. **Tatsächlich festgestellte** Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- **oder** Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- **oder** Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für den ersten Grundstücksanschluss und zusätzliche Grundstückanschlüsse entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses. Der Beitragsanspruch für die übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Abwasserbeseitigungssatzung.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für **die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, und zwar bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz in der die Abwasseranlagen verlegt sind ist.** Soweit ein Beitragsanspruch nach **dem Satz 1 und 2** noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses **durch die Gemeinde.**

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung **zunächst** nicht berücksichtigten Flächen mit dem **späteren** tatsächlichen Anschluss.

§ 11 Vorauszahlungen Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend.	§ 11 Vorauszahlungen Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.	§ 12 Veranlagung, Fälligkeit Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung und die Vorauszahlung werden wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.
§ 13 Ablösung Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.	§ 13 Ablösung Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Beitragshöhe entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
§ 14 Beitragssatz Die Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 7,24 Euro/m	§ 14 Beitragssatz Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 7,24 Euro/m² der anzusetzenden gewichteten Grundstücksfläche nach § 8 dieser Satzung.
III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9	III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9

Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben. (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.	Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben. (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von städtebaulichen Verträgen, ein.
§ 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung Der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Q_n) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. - Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Nenndurchflusses unberücksichtigt. - Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des entsprechenden Wasserzählers erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung. - Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. - Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Nennleistung	§ 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. (2) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Q_n = Nenngröße des Wasserzählers) bzw. der Dauerdurchfluss (Q₃ = MID: Measuring Instruments Directive) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der

des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. - Ergibt sich bei der Festsetzung des Nenndurchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.	Festsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses unberücksichtigt. (3) Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung. (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. (5) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. (6) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.
§ 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. (3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten	§ 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. (3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und -auswechslungen. Die Wasserzähler sind an leicht zugänglicher Stelle zu installieren und in sauberem Zustand zu erhalten. Den Bediensteten der Gemeinde und ihren Beauftragten ist jederzeit das regelmäßige Ablesen zu ermöglichen. Von Gewerbe- und Industriebetrieben ist ein Wasserbuch zu führen, in dem die monatlich abzulesenden Zählerstände sowie die Zählerein- und -ausbaudaten einzutragen sind. - Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge **der letzten 3 Jahre** und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührengrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und -auswechslungen. Die Wasserzähler sind an leicht zugänglicher Stelle zu installieren und in sauberem Zustand zu erhalten. Den Bediensteten der Gemeinde und ihren Beauftragten ist jederzeit das regelmäßige Ablesen zu ermöglichen. Von Gewerbe- und Industriebetrieben ist ein Wasserbuch zu führen, in dem die monatlich abzulesenden Zählerstände sowie die Zählerein- und -ausbaudaten einzutragen sind. - Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. - Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

(7) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Zusatzgebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch Rechnungen über die Reparatur und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Zusatzgebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre, mindestens jedoch mit 50 m³ pro Person und Jahr errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. - Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

(7) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen **und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten** Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der **Schmutzwasser-Zusatzgebühren** möglich, **soweit hierbei und hierdurch Wasser nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde gelangt ist**. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch **überprüfbare** Rechnungen über die Reparatur und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Zusatzgebühren werden **ggf.** anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. **der letzten vier Jahre errechnet**; der Differenzbetrag wird erstattet.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag versehen sind) Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (Selbsterklärung). Änderungen der auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung. Die Erklärungen können von der Gemeinde jederzeit überprüft werden. - Kommt der Grundstückseigentümer seinen Erklärungspflichten nicht nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten **bzw. überbauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, (die mit einem wasserundurchlässigen Belag versehen sind z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, berechnet.**

(2) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen das von Niederschlägen stammende Wasser entweder über eine direkte Leitung (z.B. Regenfallrohr, Hofeinfahrt) oder indirekt über andere Flächen (z. B. Gehweg oder Straßeneinfahrt) in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt.

(3) Künstlich befestigte Grundstücksflächen, die eine eingeschränkte Versickerung des von Niederschlägen stammenden Wassers zulassen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Splitt- und Kiesdecken Pflasterungen und Plattenbeläge, die mit einem teilweise wasserundurchlässigen Belag versehen sind), werden multipliziert mit 0,75 als gebührenpflichtige Grundstücksflächen berücksichtigt.

(4) Soweit das von Niederschlägen stammende Wasser von bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisterne) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, wird bei einem Mindestbehältervolumen von 2 m³ die dort angeschlossene gebührenpflichtige Grundstücksfläche nach Absatz 1 um eine Fläche von 20 m² je volle 2,0 m³ Behältervolumen reduziert. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche um 20 m² je volle 2,0 m³.

(5) Soweit das von Niederschlägen stammende Wasser von bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen über ein privates Mulden-Rigolen-System oder ein privates Rückhaltebecken mit einem Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, wird deren Fläche

	mit dem Faktor 0,2 multipliziert und als gebührenpflichtige Grundstücksfläche berücksichtigt. (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 zu ermittelnden gebührenpflichtigen Grundstücksflächen werden auf volle m² abgerundet. (7) Die Flächen von Steingärten/Schottergärten, soweit sie auf Folie oder auf andere Weise mit einer Versickerung verhindernden Barriere angelegt sind, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr vollständig berücksichtigt. (8) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Gemeinde von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung und nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen. (9) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des Monats der dem Monat des Eingangs der Änderungsmitteilung bei der Gemeinde folgt.
§ 19 Erhebungszeitraum (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.	§ 19 Erhebungszeitraum (1) Erhebungszeitraum für alle Gebühren nach dieser Satzung ist das Kalenderjahr. (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergrundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist. (2) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasserzusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.	§ 20 Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergrundgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist. (2) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasserzusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
§ 21 Entstehung des Gebührenanspruchs (1) Der Gebührenanspruch entsteht für Grundgebühren durch die Bereitstellung und für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22). (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.	§ 21 Entstehung, Änderung und Beendigung des Gebührenanspruchs (1) Die Gebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 22). (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, ist der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner. (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Wird der Gemeinde die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt. (4) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Anschlussleitung (Hausanschluss) beseitigt wird oder die Ableitung von Schmutzwasser endet und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 22 Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 22 Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach **der** voraussichtlichen **Gebühr** für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. **des laufenden Kalenderjahres fällig und** erhoben. **Sie sind jeweils jedoch nicht fällig vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids, mit dem sie gefordert wurden.**

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Wassermengen vorgenommen.

§ 23 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.

§ 23 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Gebühren **und Vorauszahlungsschuldner** sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. **Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner, der tatsächlich Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einleitet (Abwassereinleiter); dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Einleitung von Abwasser nicht von**

(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.	einem bestimmten an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück aus erfolgt. (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- oder und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen sowie der sonstigen Abwassereinleiter. (3) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungsschuldners geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
§ 24 Fälligkeit Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.	§ 24 Fälligkeit Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Über Vorauszahlungen ist mit der Festsetzung von Gebühren abzurechnen; sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden.
§ 25 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung für die erste Wohneinheit	§ 25 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung für die erste Wohneinheit

bzw. den ersten Gewerbebetrieb bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung <table> <tr> <td>bis 5 m³/h (Qn 2,5/Q₃4)</td><td>7,50 Euro</td></tr> <tr> <td>bis 13 m³/h (Qn 2,6/Q₃10)</td><td>21,00 Euro</td></tr> <tr> <td>bis 20 m³/h (Qn 10/Q₃16)</td><td>63,00 Euro</td></tr> <tr> <td>über 20 m³/h</td><td>126,00 Euro</td></tr> </table> Bei Wohngrundstücken fällt für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 3,00 Euro/Monat an. Bei gemischten Wohn- und Gewerbegrundstücken fällt für jede Wohneinheit neben dem Gewerbebetrieb/jeden weiteren Gewerbebetrieb eine zusätzliche Grundgebühr von 3,00 Euro/Monat an. Für jede weitere Wohn- und/oder Gewerbeeinheit wird eine weitere Gebühr von je 3,00 Euro/Monat erhoben. (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro m³: 3,56 Euro (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro angefangenen 25 m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche jährlich 22,00 Euro.	bis 5 m³/h (Qn 2,5/Q ₃ 4)	7,50 Euro	bis 13 m³/h (Qn 2,6/Q ₃ 10)	21,00 Euro	bis 20 m³/h (Qn 10/Q ₃ 16)	63,00 Euro	über 20 m³/h	126,00 Euro	bzw. den ersten Gewerbebetrieb bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Leistung <table> <tr> <td>bis 5 m³/h (Qn 2,5/Q₃4)</td><td>7,50 Euro</td></tr> <tr> <td>bis 13 m³/h (Qn 2,6/Q₃10)</td><td>21,00 Euro</td></tr> <tr> <td>bis 20 m³/h (Qn 10/Q₃16)</td><td>63,00 Euro</td></tr> <tr> <td>über 20 m³/h</td><td>126,00 Euro</td></tr> </table> jeweils pro Monat. Bei Wohngrundstücken fällt für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 3,00 Euro/Monat an. Bei gemischten Wohn- und Gewerbegrundstücken fällt für jede Wohneinheit neben dem Gewerbebetrieb/jeden weiteren Gewerbebetrieb eine zusätzliche Grundgebühr von 3,00 Euro/Monat an. Für jede weitere Wohn- und/oder Gewerbeeinheit wird eine weitere Gebühr von je 3,00 Euro/Monat erhoben. (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro m³: 3,91 Euro (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro angefangenen 25 m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (§ 18) jährlich: 26,49 Euro.	bis 5 m³/h (Qn 2,5/Q ₃ 4)	7,50 Euro	bis 13 m³/h (Qn 2,6/Q ₃ 10)	21,00 Euro	bis 20 m³/h (Qn 10/Q ₃ 16)	63,00 Euro	über 20 m³/h	126,00 Euro
bis 5 m³/h (Qn 2,5/Q ₃ 4)	7,50 Euro																
bis 13 m³/h (Qn 2,6/Q ₃ 10)	21,00 Euro																
bis 20 m³/h (Qn 10/Q ₃ 16)	63,00 Euro																
über 20 m³/h	126,00 Euro																
bis 5 m³/h (Qn 2,5/Q ₃ 4)	7,50 Euro																
bis 13 m³/h (Qn 2,6/Q ₃ 10)	21,00 Euro																
bis 20 m³/h (Qn 10/Q ₃ 16)	63,00 Euro																
über 20 m³/h	126,00 Euro																
IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 26 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.																	
§ 27 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Die Gebühr beträgt <table> <tr> <td>1. bei Kleinkläranlagen Schlamm</td><td>17,00 Euro je m³ abgefahrenen</td></tr> </table>	1. bei Kleinkläranlagen Schlamm	17,00 Euro je m³ abgefahrenen															
1. bei Kleinkläranlagen Schlamm	17,00 Euro je m³ abgefahrenen																

2. bei Abwassergruben Abwasser	2,50 Euro je m ³ abgefahrenen	
§ 28 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird. (2) §§ 19, 20, 22, 23, 24 gelten entsprechend.		
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 29 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.		V. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 26 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen . Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten .

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist befugt personenbezogene und grundstücksbezogene Daten der nach dieser Satzung verpflichteten Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben, Vorauszahlungen, Ablösungsbeträge und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

- a) Name,
- b) Vorname(n),
- c) Anschrift,
- d) Grundstücks- und Grundbuchdaten (Flur, Gemarkung, Flurstück, Größe, Eigentümerdaten)
- e) Berechnungsgrundlagen(Wasserverbrauchsdaten, Geschossigkeit, Nutzungsart)

(3) Die Gemeinde ist berechtigt die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten durch Übermittlung von

- a) den Gebühren-, Vorauszahlungs-, Kostenerstattungs- und Beitragspflichtigen,
- b) der für Grundsteuer zuständigen Behörde (nur Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer),
- c) dem Einwohnermeldeamt des Amtes Büchen,
- d) der Bauverwaltung des Amtes Büchen,
- e) der Finanzverwaltung der Amtes Büchen,

	f) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und g) dem für die Grundbücher zuständigen Grundbuchamt h) dem Finanzamt zu verarbeiten. (4) Die Gemeinde Büchen kann sich zur Berechnung der Abgaben, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen eines Dritten bedienen. Für diesen Fall ist eine Übermittlung der unter Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten an einen Dritten zulässig. Vor Übermittlung ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abzuschließen. (5) Die Aufbewahrungsfristen zu den personenbezogenen Daten werden beachtet.
§ 31 Ordnungswidrigkeiten Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 2 und 29 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.	§ 28 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen von § 17 Abs. 5 vorsätzlich oder leichtfertig die nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge oder die Wassermenge nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeinde nicht anzeigt, unrichtig anzeigt oder verspätet anzeigt; 2. entgegen von § 18 Abs. 7 vorsätzlich oder leichtfertig auf Verlangen der Gemeinde keine Aufstellung der bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen vorlegt oder eine unrichtige oder unvollständige Aufstellung vorlegt; 3. entgegen von § 18 Abs. 8 vorsätzlich oder leichtfertig Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt; oder

	4. entgegen von § 26 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte nicht erteilt, nicht vollständig erteilt, unrichtig erteilt, den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück nicht anzeigt, nicht richtig anzeigt oder verspätet anzeigt, Anzeigen zu auf dem Grundstück vorhandenen oder neu errichteten Wassergewinnungsanlagen, Wasserzuführungen sowie Wasser- und Abwassermessvorrichtungen nicht macht, nicht vollständig macht, nicht richtig macht oder nicht unverzüglich macht, Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück nicht gestattet oder diesen Zutritt nicht duldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
§ 32 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. (2) Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung treten abweichend von Absatz 1 zum 01.01.2008 in Kraft. (3) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Büchen, den 05.12.2006 Gemeinde Büchen Der Bürgermeister gez. Uwe Möller (L.S.)	§ 29 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung) einschließlich der 13. Änderungssatzungen in der Fassung der 13. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 27.09.2022 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft. (2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Büchen, den 10.10.2023 Gemeinde Büchen Der Bürgermeister gez. Uwe Möller (L.S.)

